

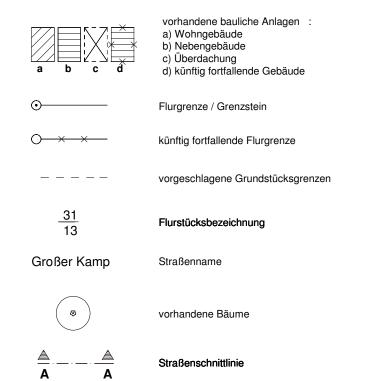
PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Grundflächenzahl GRZ § 9 Abs. 4 BauGB Dachneigung zulässig zwischen 30 - 48° § 92 LBO § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Straßenbegrenzungslinie Grünfläche, privat § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB Hier: Gartenland Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB Flächen zugunsten rückwärtiger Anlieger und Verund Entsorgungsunternehmen Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Hier : Lärmpegelbereich Jmgrenzung der Flächen, die von der Bebauung § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

§ 9 Abs. 6 BauGB

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



TEIL B TEXT

1.00 Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 92 LBO)

Die Sockelhöhen aller baulichen Anlagen (Sockelhöhe = Oberkante Erdgeschossfussboden der baulichen Anlagen) dürfen höchstens 0,5 m über der durchschnittlichen Höhe des vorhandenen Grundstückes liegen.

Auf den ausgewiesenen allgemeinen Wohnbauflächen darf die Traufhöhe eine Höhe von 4,25 m, die Firsthöhe eine Höhe von 9,50 m über der jetzigen durchschnittlichen Höhe des vorhandenen Grundstückes nicht überschreiten.

und untergeordnete Giebel mit anderen Neigungen zulässig. Bei Carporten, Garagen und Nebengebäuden sind neben den ausgewiesenen Dachneigungen auch andere Dachneigungen zulässig.

Neben den festgesetzten Dachneigungen sind Dachanbauten, Dachabschleppungen, Dachausbauten, Walme

Pultdächer sind nur zulässig wenn die Firsthöhe eine Höhe von 4,25 m über der jetzigen durchschnittlichen Höhe des Höhenversetzte, mit dem First gegeneinander gestellte, Pultdächer sind zulässig, wenn die höchste Traufhöhe 4,25 m und die höchste Firsthöhe 9,50 m, über der jetzigen durchschnittlichen Höhe des vorhandenen Grundstückes, nicht

Entlang von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Einfriedungen aus Metallstab- oder Maschendrahtzäune nur zulässig, wenn diese vollständig von Hecken eingewachsen sind.

2.00 Mindestgrundstücksgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgrundstücksgröße für Bauflächen beträgt 600 m².

3.00 Überschreitung von Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen wie Erker, Windfänge, Trennwände, Sichtschutzwände, Sonnenblenden und Vordächer ist bis zu 2,00 m von den festgesetzten Baugrenzen zulässig.

4.00 Überschreitung der Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Eine zusätzliche Überschreitung der max. Grundfläche für die Flurstücke 106/4, 106/5, 106/7, 106/9 ist gemäß § 19 BauNVO für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten für die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen (106/2 und 106/3) zulässig.

5.00 Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,70 m Höhe, gemessen von der Fahrbahnoberkante, ständig freizuhalten.

6.00 Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das Wasser von Dächern, Wegen und nicht mit Schadstoffen belasteten Flächen ist auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen, soweit der Boden es zulässt.

7.00 Gliederung (§ 1 Abs. 4 + 5 BauNVO)

Im Plangeltungsbereich sind die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5

8.00 Lärmschutz (9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz der Wohnbebauung vor Straßenverkehrslärm innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauugsplanes Nr. 15 der Gemeinde Kuddewörde werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

Schutz von Außenwohnbereichen

Bis zu einem Abstand (gemessen von der Straßenmitte K 7) von 17 m im Bereich ebenerdiger Außenwohnbereiche (Terrassen) bzw. bis zu 20 m bei höher liegenden Außenwohnbereichen (Loggien, Balkone) nördlich bzw. Innerhalb dieses Abstandes sind Außenwohnbereiche nur im Schutz von Baukörpern auf der straßenabgewandten Seite zulässig. Des Weiteren ist generell die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten innerhalb dieses Abstandes zulässig.

8.20 <u>Maßnahmen für Außenbauteile</u>

Für die Außenbauteile werden die in der Tabbelle A zusammengestellten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109

Tabelle A: Umfang der passiven Lärmschutzmaßnahmen

LP III	bis 24 m		
nach DIN 4109	(Abstand zur Straßenmitte Möllner Straße K 7)		
Larmpegelbereich	Ausdehnung der Larmpegelbereiche		

1) Angabe für straßenzugewandte und seitliche Fronten von Baukörpern innerhalb der geplanten Baugrenzen. Auf der Rückseite von geplanten Gebäuden ist aufgrund der Eigenabschirmung der Gebäude und der damit verbundenen deutlich geringeren Lärmbelastung eine Festsetzung von Lärmpegelbereichen nicht erforderlich.

8.30 <u>Schallgedämmte Lüftungen</u>

Zum Schutz der Nachtruhe sind für Schlaf- und Kinderzimmer von neuen Baukörpern in der 1. Baureihe an allen der Möllner Straße straßenzugewandten und seitlichen Gebäudeteilen schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeigneten Weise sichergestellt werden kann.

Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz: Tabelle B: Anforderungen an den passiven Schallschutz

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel La	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile ¹⁾ R w, res	
	db (A)	Wohnräume db (A)	Büroräume ²⁾ db (A)
LP III	61 - 65	35	30

1) resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen) 2) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.

Die Maßnahmen sind bei Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen durchzuführen.

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstrukion nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.02.2007 gemäß § 13a BauGB. Der Aufstellungsbeschluss wurde vom 17.02.07 bis 23.02.07 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.11.07 bis 20.12.07 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, vom 06.11.07 bis 12.11.07 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht.

Kuddewörde, den

Bürgermeister

3 Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 31.10.2007 durchgeführt.

.. sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städte-Der katastermäßige Bestand am baulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Ort, Datum, Siegelabdruck

Öffentlich best. Vermessungs-Ingenieur

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.02.2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 6 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.05.08 bis 23.05.08 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, vom 29.04.08 bis 05.05.08 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde erneut den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, mit Schreiben vom 23.04.2008 zur Stellungnahme vorgelegt.
- 8 Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 17.07.2008 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt. Kuddewörde, den

9 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen. Kuddewörde, den

Bürgermeister

10 Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden vom 10.09.08 bis 18.09.08 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln - ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 18.09.2008 in Kraft getreten. Kuddewörde, den

Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE KUDDEWÖRDE ÜBER **BEBAUUNGSPLAN**

GEBIET:

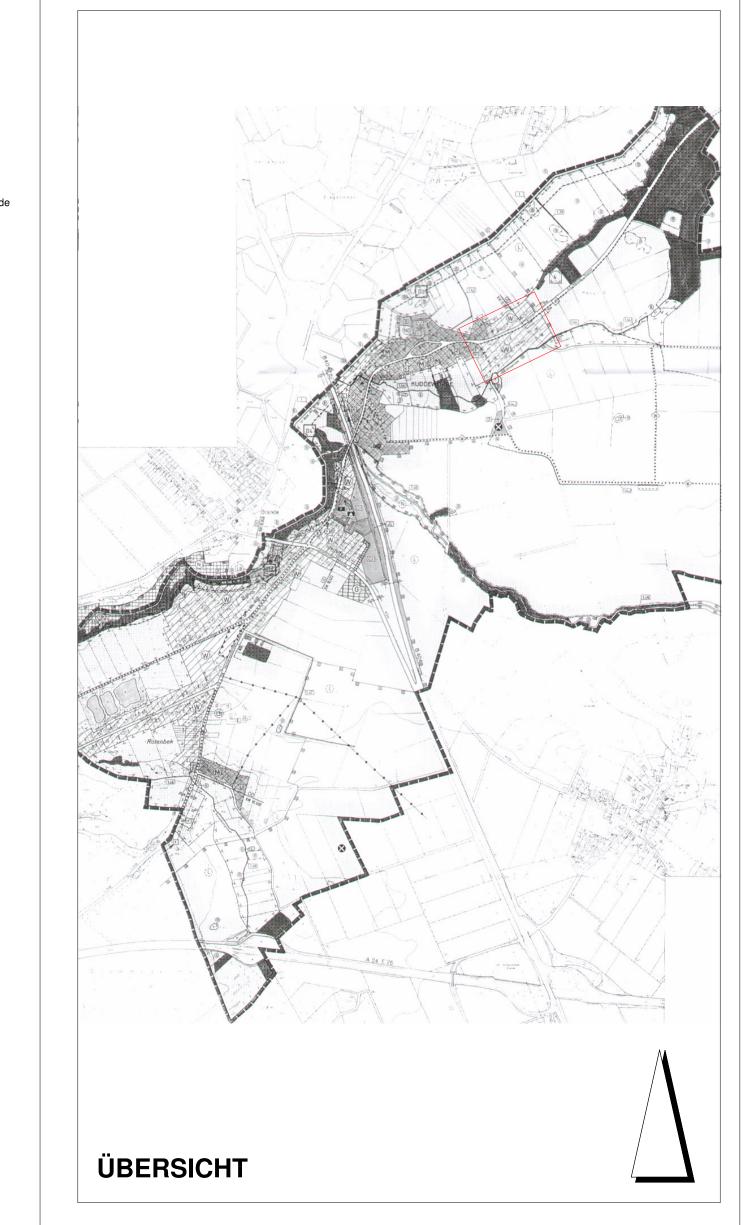
NÖRDLICH "MÖLLNER STRASSE" UND "KLEINER KAMP" VON "SPERLINGSHÖH" BIS ORTSENDE, HAUSNR. 54-64, SÜDLICH "MÖLLNER STRASSE" VON "AM GROSSEN WASSER" BIS ORTSENDE, BEIDSEITIG "DAHMKER WEG", "GROSSER KAMP" UND "AM GROSSEN WASSER"

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.07.2008 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15, für das Gebiet : Nördlich "Möllner Straße" und "Kleiner Kamp" von "Sperlingshöh" bis Ortsende, Hausnummer 54 - 64, südlich "Möllner Straße" von "Am großen Wasser" bis Ortsende,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen

beidseitig des "Dahmker Weg", "Großer Kamp" und "Am großen Wasser".

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBI. I S. 132), in der Darstellung des Planinhaltes nach der Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).



BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE KUDDEWÖRDE STAND: ORIGINALAUSFERTIGUNG